



Protokollauszug
8. Sitzung vom 22. April 2020

73/2020 10.07 Budget 2021, Investitions- und Finanzplan 2020 bis 2024
Massnahme Corona-Krise, Aufhebung mittelfristiger Ausgleich
Erfolgsrechnung ab Budget 2021

1. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 und die neue Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Mit SRB 27 vom 6. Februar 2017 hat der Stadtrat die Finanzstrategie mit Zielsetzungen, Haushaltsregeln und finanzpolitischen Grundsätzen verabschiedet. Insbesondere die eigene Haushaltsregel "Mittelfristiger Ausgleich" musste aufgrund der Vorgabe im GG geregelt werden.

Ausgleich des Budgets

Der Kantonsrat hat am 27. Mai 2019 die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets geändert (KR-Nr. 27/2018). Die Gesetzesänderung ist auf den 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Jedoch sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch reagieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüberschüsse budgetiert werden.

Übergang alte Regelung – neue Regelung

Das Gemeindegesetz schreibt die Regel des mittelfristigen Ausgleichs nicht mehr vor. Für Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) in der Gemeindeordnung oder einem Gemeindeerlass geregelt haben, gilt der mittelfristige Ausgleich bis zur Änderung weiterhin. Gemeinden, die den mittelfristigen Ausgleich in einem Behördenerlass geregelt haben und diesen nicht mehr anwenden möchten, müssen den Behördenerlass im Vorfeld des Budgets aufheben. Schlieren hat den mittelfristigen Ausgleich (alt § 92 Abs. 1 GG) weder in der Gemeindeordnung noch in einem Erlass geregelt, sondern in der Finanzstrategie mit einem Exekutiv-Beschluss (SRB 27 vom 6. Februar 2017). Die Verbindlichkeit und Hürde einer Aufhebung ist damit tiefer angesetzt.

Legislaturziele 2018–2022 / Wirkungs- und Leistungsziele 2020

Der Stadtrat hat mit den Legislaturzielen 2018–2022 im Rahmen einer umsichtigen Finanzpolitik das Wirkungsziel eines stabilen Finanzhaushalts gesetzt. Das Leistungsziel im Jahr 2020 wird in einem Erlass mit den wichtigsten Finanzhaushaltsregeln dem Gemeindeparlament vorgelegt. Dieser wird Regeln zum Haushaltsgleichgewicht beinhalten, welche insbesondere eine Schwankungsreserve des Eigenkapitals erlauben. Die bisherige Auslegung der Regel des mittelfristigen Ausgleichs wird als zu restriktiv und als ungeeignet beurteilt. Weder ein Nettovermögen noch eine Nettoschuld könnten dadurch abgebaut werden. Der bisherige mittelfristige Ausgleich auf Basis der Planung und entgegen dem Nutzen von Schwankungsreserven im Eigenkapital wäre zukünftig abgelöst worden.

2. Handlungsbedarf

2.1. Corona-Krise

Die Corona-Krise bringt eine Rezession und verursacht wegbrechende Aufträge, niedrige Gewinne sowie eine höhere Arbeitslosigkeit, was sich direkt auf die Steuererträge von juristischen und natürlichen Personen auswirkt. Weiter wird der Finanzhaushalt mit erhöhten Fallzahlen in der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe konfrontiert, was die Ausgaben wesentlich erhöhen wird.

2.2. Ausgleich des Budgets

Die gültige Regel für den mittelfristigen Haushaltsausgleich entspricht einem 5-Jahresdurchschnitt. Daraus ergibt sich für das Budget 2021 folgende Übersicht:

Berechnung (auf 1'000 gerundet)	Rechnung 2018	Rechnung 2019	*Prognose 2020	**Budget 2021	***Plan 2022
Jahresergebnisse Erfolgsrechnung	4'220'304	-1'214'490	-2'785'300	-2'458'644	-2'602'268
Kumulierte Jahresergebnisse	4'220'304	3'005'814	220'514	-2'238'130	-4'840'398
Saldo mittelfristiger Ausgleich					-4'840'398
* Prognose 2020 entspricht Budget 2020 (noch keine Prognose vorhanden)					
** Budget 2021 entspricht Finanzplanjahr 2021 (Stand Herbst 2019)					
*** Plan 2022 entspricht Finanzplanjahr 2022 (Stand Herbst 2019)					

Um den bisher negativen mittelfristigen Ausgleich sowie die erwarteten schlechteren Ergebnisse auszugleichen, würde eine zweistellige Steuerfusserhöhung bereits auf das Budget 2021 unumgänglich (1 % = Fr. 479'000.00 exkl. Ressourcenausgleich). Diese Massnahme der Steuerfusserhöhung steht im Widerspruch zur Aufgabe der öffentlichen Hand als stabilisierender Faktor zu fungieren. Eine wesentliche Steuerfusserhöhung in der momentanen Lage wäre kontraproduktiv. Den Unternehmen brechen zwar die Gewinne weg und die Steuerbelastung wäre damit nicht gleich belastend, jedoch ist es trotzdem ein Mittelabfluss, der spürbar ist. Insbesondere wäre die wesentliche Steuerfusserhöhung bei den natürlichen Personen spürbar, welche ihrerseits durch reduzierte Kaufkraft den Konsum weniger stützen können. Die Ziele des Stadtrats betreffend eine umsichtige Finanzpolitik und einen stabilen Finanzhaushalt beziehen sich auch auf die Einwohnenden bzw. Steuerpflichtigen.

3. Fazit

Das Ressort Finanzen und Liegenschaften empfiehlt dem Stadtrat, zur Stützung der juristischen und natürlichen Personen in Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Krise bereits auf das Budget 2021 die Regel des mittelfristigen Ausgleichs aufzuheben. Durch die nicht praktikable und restriktive Umsetzung sowie eine fehlende Verbindlichkeit im Gemeindegesetz erscheint eine Aufhebung als angezeigt.

Die Regel des zulässigen Aufwandüberschusses im Budget 2021 gemäss § 92 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) bietet einem übermässigen Defizit sowie der Reduktion der Schwankungsreserve (Eigenkapital) trotzdem Einhalt. Der maximal zulässige Aufwandüberschuss im Budget 2021 wird auf ca. 10 bis 11 Mio. Franken geschätzt. Die Kehrseite ist die zunehmende Verschuldung, welche auch in den wirtschaftlich guten Jahren aufgrund der hohen Investitionsvolumen durch Finanzierungsfehlbeträge zugenommen hat. Mit der anstehenden Rezession wird die angespannte Verschuldungsthematik noch akuter. In den letzten Jahren ist darauf hingewirkt worden, dass in konjunkturell positiven Jahren Überschüsse erzielt werden sollen, damit der Finanzhaushalt für den Fall einer Krise mit ausbleibenden Einnahmen (vgl. Finanzplan 2018–2022) gewappnet ist. Dank der besseren Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre konnte das Eigenkapital wesentlich erhöht werden. Es fehlt trotzdem noch die verbindliche und geeignete Haushaltsregel, um der zunehmenden Verschuldung entgegenzuwirken bzw. eine Entschuldung und Stärkung der Eigenkapitalquote (Schwankungsreserven) zu erreichen. Lediglich bessere Jahresabschlüsse in konjunkturu-

rell positiven Jahren reichen für das Erzielen von Finanzierungsüberschüssen und einen resilienten Finanzhaushalt längst nicht aus.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung wird ab dem Budget 2021 aufgehoben.
2. Das Ressort Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, die Finanzstrategie anzupassen. Im Rahmen der Budgetdiskussion 2021 ist dem Stadtrat ein Antrag zur erneuten Diskussion geeigneter Haushaltsregeln zu unterbreiten.
3. Mitteilung an
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.